30. Gilt der in § 1579 Abs. 1 San 2 B.G.B. aufgestellte Rechtssan, wonach sich die Unterhaltspslicht eines geschiedenen und allein
für schuldig erklärten Ehegatten nach Schliesung einer neuen Ehe
dem anderen geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dassenige beschränkt, was mit Rücksicht auf die Bedürsnisse sowie auf die Bermögensund Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht, auch
für den Fall, wenn der schuldige Ehegatte sich vor seiner Wiederverheiratung dem anderen gegenüber vertragsmäßig verbindlich gemacht
hatte, ihm die Unterhaltsrente in einer bestimmten Höhe zu leisten?

IV. Civilsenat. Urt. v. 29. Oftober 1903 i. S. Th. (Rl.) w. Th. (Bekl.). Rep. IV. 158/03.

- I. Landgericht Ronigsberg i. Br.
- II. Oberlanbesgericht bafeibft.

## Mus ben Grunben:

Der § 1579 Abs. 1 Sat 2 B.G.B. bestimmt, daß, wenn ber allein für schuldig erklärte geschiedene Chegatte insolge seiner Wiederverheiratung einem neuen Chegatten Unterhalt zu gewähren hat, seine Verpslichtung dem geschiedenen Segatten gegenüber sich auf dasjenige beschränkt, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

In dem vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich um die Frage, ob der hier ausgesprochene Rechtssat auch in dem Falle Anwendung

leidet, wenn der geschiedene schuldige Chegatte sich dem anderen gegensüber vor seiner Wiederverheiratung vertragsmäßig verdindlich gemacht hat, die diesem zukommende Unterhaltsrente in einer bestimmten Höhe zu leisten.

Das Berusungsgericht hat dies verneint, und seiner Entscheidung ist beizutreten. Der notarielle Vergleich vom 13. April 1901, durch welchen die Parteien über den Betrag der an die Beklagte zu zahlenden Rente sich geeinigt haben, regelt ein Schuldverhältnis; er stellt sich als obligatorischer, und nicht als Familienvertrag dar. Daß bei seiner Schließung der Parteiwille dahin gegangen ist, die von dem Kläger hiernach übernommene Unterhaltspslicht solle rücksichtlich der Höhe der Kente unter der auflösenden Bedingung stehen, daß er sich nicht wieder verheiraten werde, tritt aus dem sestgestellten Inhalt nicht hervor, und der Kläger selbst behauptet dies auch gar nicht. Gestritten wird unter den Parteien nur darüber, ob die gedachte Folge sich aus dem Gesehe ergibt.

Das Bürgerliche Gefenbuch enthält Rechtsnormen, burch welche es bie Schliefung gewisser Vertrage ober einzelner Vertragsbestimmungen aus verschiebenen Rüchsichten (ber Sittlichkeit, bes allgemeinen Bobles, der volkswirtschaftlichen Fürsorge 2c), sei es absolut, fei es relativ, für unwirtsam (nichtig ober anfechtbar) erklart. So verordnet der § 138 Abf. 1 die Nichtigfeit eines Rechtsgeschäftes, bas gegen bie guten Sitten verftößt, und ber Abf. 2 bafelbft bezeichnet einen besonderen Fall diefer Nichtigkeit. Berbotsgesebe gleicher und ahnlicher Urt enthalten ferner Die §§ 137 Sat 1. 247 Abi. 1 Sab 2. 248 Abi. 1. 276 Abi. 2. 310 fig. 443, 476, 533. 540, 541, 544, 619, 624, 626, 637, 723, 749 Mbf. 3. Die & 315 Abl. 8. 343. 655. 660 Abl. 1 Sat 2 feben auch bie Berabsetung gemiffer von einer Bartei bedungenen ober versprochenen Leiftungen burch richterliches Urteil vor, wenn dieselben in der geltend gemachten Sobe ben Grundfagen ber Billigkeit wibersprechen. Gin Vertrag aber, burch welchen geschiebene Chegatten die Unterhaltspflicht bes schulbigen von ben Bestimmungen in ben §§ 1578. 1579 B.G.B. abweichend bestimmen, wird weber durch diese noch durch andere Berbots- ober Kürspraevorschriften betroffen. Der Kläger selbst leitet seinen Anspruch auf Beschräntung seiner Unterhaltspflicht gegen bie Beklagte auch aus keiner Borschrift bieser Art, sondern aus § 1579

Abs. 1 Sat 2 her, dem er insoweit einen absoluten, gebietenden Charakter beilegt. Indessen auch von diesem Standpunkte aus erscheint die Klage nicht begründet.

Wenn auch vorweg nicht geleugnet werben foll, bag fur bie amingende ober nicht zwingende Natur eines Rechtsfates nicht ohne weiteres eine Bermutung besteht, so spricht boch die Auslegung porliegenden Kalles burchaus für bie nicht zwingende Natur. gesehen von vereinzelten Ausnahmebeftimmungen gang besonderer Art, wie fie die & 519 und 528 wegen ber Rechtswohltat des Notbebarfs bei ber Schenfung enthalten, wird in bem Burgerlichen Gefegbuch nirgends anerkannt, bag eine Berichlechterung in ben wirticaftlichen Berhältniffen bes Schuldners ben Beftand einer erlaubterweise übernommenen Berbindlichkeit aufhebt ober ihren Umfang minbert. Es wurde eine ichwer zu verstehenbe Singularität fein, wenn bas Befet in biefer Begiehung den geschiebenen schulbigen Chegatten, ber fich burch Schliegung einer neuen Che in eine ungunftigere ötonomifche Lage verset hat, rudfichtlich einer gegenüber ber geschiebenen Frau übernommenen Vertragsschuld anders behandeln wollte. 8 1579 Abi. 1 Sat 2 aufgestellte Grundsat, welcher eine Bergunftis gung für ihn enthält, andert und beschränkt nur ben in bem unmittelbar porgebenden § 1578 normierten gefetlichen Unterhalt ber früheren Chefrau, greift mithin nur für den Fall Blat, daß auch der 8 1578 Anwendung findet. Un ber letteren Borausfetung aber fehlt es, wenn durch freiwilligen Dispositionsatt des Beteiligten der gesehliche Unterhaltungsanspruch bes unschuldigen Chegatten in einen vertrags= mäßigen umgewandelt worben ift. Gine vertraglich geordnete Unterhaltspflicht bes für schuldig erklärten Sheteils wird burch die Rlaufel bes & 1579 Abf. 1 Sat 2 nicht berührt.

Daß dem wirklich so ist, zeigt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seine Verbindung mit dessen sonstigen Bestimmungen. Der § 1614 Abs. 1 B.G.B. schreibt für die Unterhaltspsticht der in gerader Linie miteinander verwandten Personen vor, daß für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden darf, und die Motive zu dem wesentlich gleichsautenden § 1495 Abs. 1 des ersten Entwurses rechtsertigen dies (Bd. 4 S. 709) mit dem Hinweis auf die sittliche Grundlage dieser Unterhaltspsticht und das wegen der öffentlichen Armenpslege konkurrierende öffentliche Interesse. Die

Motive aber zum § 1454 bes erften Entwurfes, welcher ben §§ 1578. 1579. 1580 B.G.B. entipricht, erklären (Bd. 4 S. 619):

"Die Bestimmung des § 1495 über die Unzulässigfeit des Verzichtes auf den einem Berwandten zustehenden gesehlichen Unterhaltsanspruch und über die Beschräntung einer wirksamen Borausse seistung ist auf den im § 1454 anerkannten Unterhaltsanspruch nicht übertragen, da der setztere keinen familienrechtlichen Charakter hat und sich nicht als die Kehrseite einer sittlichen Pslicht des anderen Teiles darstellt. Auch praktische Gründe sprechen dafür, es den geschiedenen Chegatten zu ermöglichen, das Berhältnis untereinander durch Vertrag in definitiver Weise, insbesondere im Wege der Kapitalabfindung, zu ardnen."

Daß ber Sesetzeber auch bei ber späteren Gestaltung des Gesetzes biesen Standpunkt nicht verlassen hat, folgt aus dem Umstand, daß auch der § 1580 Abs. 3 B.G.B., der für die wechselseitige Unterhaltspssicht der geschiedenen Ehegatten die für die Unterhaltspssicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1607. 1610. 1611 Abs. 1 und 1613 (und für den Fall des Todes des Berechtigten auch des § 1615) für entsprechend anwendbar erklärt, den § 1614 nicht mit erwähnt, mithin eine vertragliche Regelung des Unterhalts für den unschuldigen Teil (insbesondere einen Verzicht auf diesen Unterhalt) ebenfalls nicht ausschließt.

Hiernach aber läßtsfich die Rechtsnorm des § 1579 Abs. 1 Sages 2 nur als dispositive auffassen. . . .

Sache bes Mägers ware es gewesen, wenn er mit Mücksicht auf eine neu zu schließende Ehe sich bas Privilegium aus § 1579 Abs. 1 Sat 2 bei ber Bertragsschließung wahren wollte, unter Zustimmung ber Beklagten einen dahin gehenden Vorbehalt zu machen. Da er dies nicht getan hat, so erscheint sein Klaganspruch hinfällig."...